

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FC Steißlingen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FC Steißlingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des FC Steißlingen gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- ❖ Ausbildung in der Sportart Fußball
- ❖ Durchführung von Wettkämpfen
- ❖ Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- ❖ Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- ❖ Die Vereinsjugendversammlung
- ❖ Die Jugendvorstandschaft

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FC Steißlingen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind unter anderem:

- ❖ Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- ❖ Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvorstandschaft
- ❖ Entlastung der Jugendvorstandschaft
- ❖ Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder der Jugendvorstandschaft

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses der Jugendvorstandschaft muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang und im „Steißlingen aktuell“.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten, beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvorstandschaft

Die Jugendvorstandschaft besteht aus:

- 1 Jugendleiter/in
- 1 Stellvertreter/in
- 1 Jugendkassenwart/in
- 1 Protokollführer/in
- 2 Übungsleitervertreter
- 1 Elternvertreter

Der/die Jugendleiter /in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende/r der Jugendvorstandschaft und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder der Jugendvorstandschaft werden von der Vereinsjugendversammlung grundsätzlich auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In die Jugendvorstandschaft ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.

Die Jugendvorstandschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Jugendvorstandschaft ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen der Jugendvorstandschaft finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendvorstandschaft ist vom Vorsitzenden binnen 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Die Jugendvorstandschaft ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendvorstandschaft verschiedene Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendvorstandschaft.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendvorstandschaft wirtschaftet selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten z.B. Vereinskassier gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Die Jugendkasse wird von den gewählten Kassenprüfern des Gesamtvereins geprüft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Terminfestlegungen der Jugend müssen rechtzeitig mit der Vorstandschaft des Vereins vereinbart werden.

Für Ausgaben in der Höhe von mehr als € 500,- ist die Genehmigung der Vorstandschaft des Vereins erforderlich.

Bei Beschlüssen der Jugendvorstandschaft behält sich die Vorstandschaft des FC Steißlingen ein Vetorecht vor; dieses Vetorecht setzt eine Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder voraus.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung möglich.